



SCHLOSS-SCHULE KIRCHBERG

Leben. Lernen. Arbeiten.

## Anti-Drogen- und Suchtpräventions-Statement der Schloss-Schule Kirchberg

Bei uns an der Schloss-Schule Kirchberg haben die Gesundheit, die geschützte Entwicklung und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler allerhöchste Priorität. In Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtslage in Deutschland sowie unseren pädagogischen Werten und ethischen Grundsätzen verpflichten wir uns deshalb als Schul- bzw. Internatsschulgemeinschaft zu einer strikten Anti-Drogen-Haltung und einer proaktiven Suchtprävention. Wir lehnen Drogen und jede Form von Sucht ausdrücklich ab und betreiben deshalb auch eine konsequente Aufklärungsarbeit und Suchtprävention. Diese Haltung ist ebenfalls zentraler Bestandteil unseres Bildungs- und Entwicklungsansatzes und spiegelt unser Bestreben wider, eine sichere und förderliche Lern- und Lebensumgebung zu schaffen.

### Unsere Maßnahmen zur Anti-Drogen- und Suchtprävention:

- **Bildung und Aufklärung:** Wir bieten regelmäßige Informationsveranstaltungen und Workshops an, die darauf abzielen, unsere Schülerinnen und Schüler über die Risiken und Konsequenzen des Drogenkonsums und anderer Suchtverhalten aufzuklären. Diese Programme werden von qualifizierten Fachkräften geleitet und sind speziell darauf ausgerichtet, das Bewusstsein zu schärfen und präventive Strategien zu vermitteln.
- **Unterstützung und Beratung:** Wir stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler, die Unterstützung benötigen, Zugang zu professioneller Beratung und zu Hilfsangeboten haben. Unsere Schule arbeitet eng mit erfahrenen Beratern und Therapeuten zusammen, die spezialisiert auf die Bedürfnisse junger Menschen sind.
- **Stärkung der Gemeinschaft:** Durch die Förderung einer starken, unterstützenden Gemeinschaft und die Schaffung eines offenen Dialogs über die Gefahren von Drogen und Suchtverhalten, stärken wir das Netzwerk der Unterstützung für unsere Schülerinnen und Schüler.
- **Klare Regeln und Konsequenzen:** Unser Verhaltenskodex enthält klare Richtlinien (s. u.) und Konsequenzen in Bezug auf den Besitz und Konsum von Drogen. Diese Regeln werden streng durchgesetzt, um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Beteiligten zu gewährleisten.
- **Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten:** Wir glauben, dass die Prävention von Sucht eine gemeinsame Anstrengung ist. Deshalb arbeiten wir eng mit den Eltern und Erziehungsberechtigten unserer Schülerinnen und Schüler zusammen, um sicherzustellen, dass präventive Maßnahmen auch außerhalb von Schule und Internat unterstützt und fortgeführt werden.

Wir von der Schloss-Schule Kirchberg sind bestrebt, jedem Schüler und jeder Schülerin die besten Voraussetzungen für eine gesunde, erfolgreiche und erfüllende Zukunft zu bieten. Unsere Anti-Drogen- und Suchtpräventionspolitik ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Bemühungen. Wir sind überzeugt, dass unsere präventiven Maßnahmen nicht nur dazu beitragen, die Kinder und Jugendlichen vor den Gefahren von Drogen und Sucht zu schützen, sondern sie auch ermächtigen, informierte und verantwortungsbewusste Entscheidungen in ihrem Leben zu treffen.

## Es gilt ein striktes Drogenverbot an der Schloss-Schule Kirchberg

Die nach deutschem Recht geltenden Drogenverbote und gesetzlichen Regelungen setzen wir mit aller Konsequenz um. Ebenso wie die nach deutschem Recht geltenden Regelungen zum Genuss von Alkohol und Tabak. Verstößen gegen diese Regeln wird ohne Ausnahme durch dafür geeigneten Erziehungsmaßnahmen begegnet. Strafrechtlich relevante Verstöße kommen zur Anzeige – neben Besitz und Konsum insbesondere die Weitergabe bzw. der Handel mit Drogen. Schülerinnen und Schüler werden bei schweren Verstößen (v. a., wenn diese strafrechtlich relevant sind) von Schule und Internat verwiesen! Mit den volljährigen Schülerinnen und Schülern unseres Internatsgymnasiums haben wir uns einvernehmlich darauf verständigt, dass sich diese Schülerinnen und Schüler in Verdachtsfällen freiwillig einem Drogentest unterziehen. Bei Verdachtsfällen von minderjährigen Schülerinnen und Schülern werden umgehend die Erziehungsberechtigten informiert und gemeinsam mit diesen die nächsten Schritte zur Abklärung des Sachverhalts und die zu treffenden Konsequenzen abgestimmt.

### **Ergänzung anlässlich der Einführung des deutschen Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften CanG am 1. April 2024:**

Wir an der Schloss-Schule Kirchberg ändern unser klares und umfassendes NEIN gegenüber Drogen auch nach dem 1. April 2024 nicht. Und zwar im Schulterschluss mit Erziehungsberechtigten- und Schülervorteiler\*innen auch nicht, was volljährige Internatsschüler\*innen betrifft, für die in ihrer Freizeit und außerhalb des Schul- und Internatsgeländes seit dem 1. April grundsätzlich neue gesetzliche Regelungen gelten.

Bei uns bleibt es definitiv dabei: An unserer Schule und unserem Internat sind Drogen (Anzucht, Verkauf, Weitergabe an andere, Konsum) wie Cannabis für alle Schülerinnen und Schüler strikt verboten. Insbesondere für Minderjährige, aber eben auch für Volljährige. Was ebenfalls bedeutet: Cannabis darf eben auch dann von volljährigen Schüler\*innen nicht konsumiert werden, während wir für sie als Internatsschule Verantwortung tragen – also auch nicht in der Freizeit am Internat und auch nicht außerhalb des gesetzlichen „Bannkreises“ um Schule und Internat.

Wir haben uns mit den Erziehungsberechtigten- und den Schülervorteiler\*innen deshalb darauf verständigt, dass im Verdachtsfall eines Verstoßes dagegen auch bei volljährigen Internatsschüler\*innen von uns weiterhin Drogentests durchgeführt werden dürfen. Und dass ein positives Drogenergebnis<sup>1</sup> zu einem Verweis von unserem Internatsgymnasium führen kann. Wie bisher, gilt dabei auch weiterhin die Regel, dass bei einer ersten Auffälligkeit ein Anti-Drogen-Vertrag mit dem/der volljährigen Schüler\*in abgeschlossen wird - und bei einem Verstoß gegen diesen Vertrag dann der endgültige Ausschluss und Verweis von der Schloss-Schule Kirchberg erfolgt.

<sup>1</sup> Hinweis dazu: Handelsübliche Drogentests, wie wir sie in Verdachtsfällen verwenden, können den Drogenkonsum bis zu etwa 48 h nach der Einnahme belegen.